



FAQs ZUR COVID-19-PANDEMIE

INHALT:

FAQs zum Thema Ausbildung	5
1. <u>Der Betrieb wurde durch die Behörden geschlossen. Wie soll nun ausgebildet werden?</u>	5
2. <u>Es gibt kaum Aufträge. Können Auszubildende ihre Stunden reduzieren?</u>	5
3. <u>Dürfen Auszubildende im Homeoffice arbeiten?</u>	5
4. <u>Sind Auszubildende berechtigt, aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Ansteckungsgefahr der betrieblichen Ausbildung fernzubleiben?</u>	5
5. <u>Darf ein Betrieb seine Auszubildenden freistellen?</u>	6
6. <u>Können Auszubildende in den (Zwangs-)Urlaub geschickt werden bzw. kann Betriebsurlaub angeordnet werden?</u>	6
7. <u>Wie wird mit den Fehlzeiten umgegangen, wenn Auszubildende vom Betrieb für längere bzw. auf unbestimmte Zeit nach Hause geschickt werden? Sind diese relevant für Abschlussprüfung?</u>	6
8. <u>Kann auch für Auszubildende Kurzarbeit angeordnet werden?</u>	7
9. <u>Besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Auszubildende?</u>	8
10. <u>Was bedeutet eine Insolvenz für das Ausbildungsverhältnis?</u>	8
11. <u>Darf einem Auszubildenden mangels Aufträgen, behördlich angeordneter Betriebsschließung, Kurzarbeit oder drohender Insolvent gekündigt werden?</u>	9
12. <u>Müssen Auszubildende in den Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat?..</u>	9
13. <u>Wie geht die IHK aktuell im Hinblick auf die Coronapandemie mit Anträgen auf Durchführung von Schlichtungsverfahren bezüglich Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis gem. § 111 Abs. 2 ArbGG um?</u>	9

14.	<u>Ein Betrieb plant zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres erstmals auszubilden, jedoch verfügt noch niemand im Betrieb über die Ausbildereignungsbescheinigung. Da AEVO-Prüfungen derzeit nicht stattfinden, stellt sich die Frage, ob aus diesem Grund nicht ausgebildet werden darf.</u>	10
15.	<u>Entstehen den Auszubildenden im Hinblick auf das Ausbildungsverhältnis Nachteile, wenn die Prüfung verschoben wird?</u>	10
16.	<u>Die nach § 32 Abs. 1 JArbSchG vorgeschriebene Erstuntersuchung bei jugendlichen Auszubildenden kann nicht durchgeführt werden. Was ist zu tun?</u>	10
17.	<u>Im Betrieb gab es einen Verdacht auf Corona, sodass alle Mitarbeiter*innen und Auszubildenden nach Hause geschickt wurden. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt. Besteht für die Auszubildenden ein Anspruch auf Vergütung?</u>	10
18.	<u>Darf ein Betrieb, bei dem Kurzarbeit stattfindet, Ausbildungsverträge für das kommende Ausbildungsjahr schließen?</u>	11
19.	<u>Aufgrund der Schließung des Ausbildungsbetriebes kann der Auszubildende seine Pflichten aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG nicht mehr erfüllen. Muss dem Auszubildenden gekündigt werden? ..</u>	11
20.	<u>Der Betrieb hat kaum Aufträge. Kann die tägliche Ausbildungszeit reduziert werden?</u>	11
21.	<u>Kann die Probezeit der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Ausbildung während der Probezeit Corona-bedingt unterbrochen werden muss oder nur eingeschränkt möglich ist? .</u>	11
22.	<u>Wer ist in Zeiten der Coronakrise für die Vermittlung der Inhalte zuständig, die in „normalen Zeiten“ von der Berufsschule vermittelt werden?</u>	12
23.	<u>Die Berufsschulen sind geschlossen. Ist die Berufsschule verpflichtet, den schulischen Lernstoff, der eigentlich momentan gelehrt werden müsste, den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen?</u>	12
FAQs zum Thema Weiterbildung		13
24.	<u>Ist es aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie möglich, PC-Prüfungen auch am heimischen Computer durchzuführen?</u>	13



FAQs zum Thema Prüfung..... 14

25. Verlängert sich die Ausbildung, wenn die Abschlussprüfung verschoben wird?..... 14
26. Was passiert, wenn die Abschlussprüfungen über die Zeit der zwei- bzw. dreijährigen Ausbildung hinaus verschoben werden müssen? 14
27. Warum sollen die schriftlichen Prüfungen in der Ausbildung so viel später als die praktischen Prüfungen stattfinden? Letztere beginnen voraussichtlich bereits im Mai 2020...... 15
28. Wie kommen Auszubildende an den Lernstoff, wenn die Berufsschule nicht den für die Sommerprüfung notwendigen Lernstoff zur Verfügung stellt?..... 15
29. Muss der Betrieb den Auszubildenden Zeit für den Lernstoff von der Berufsschule einräumen, wenn der Unterricht Corona-bedingt ausfällt?..... 15
30. Werden Auszubildende zum neuen Prüfungstermin automatisch angeschrieben, oder muss der Betrieb sie wieder anmelden? 16
31. Können Abgabefristen für Projektarbeiten etc. verlängert werden?..... 16
32. Die Projektarbeit von Auszubildenden ist aufgrund der Corona-bedingten Umstände betrieblich nicht durchführbar. Was ist zu tun?..... 16
33. Muss ein Prüfling seinen geplanten Urlaub verschieben, wenn der von der IHK neu festgesetzte Prüfungstermin mit seinem Urlaub kollidiert? Wird in einem solchen Fall ein Ersatztermin angeboten?..... 16
34. Muss die IHK für Schäden aufkommen, die durch die abgesagten Prüfungen entstehen?..... 16
35. Können Auszubildende die Prüfung auch ablegen, wenn die Prüfung auf einen Zeitpunkt nach Ausbildungsende verschoben wurde?..... 17
36. Wie verfährt die zuständige IHK, falls der praktische Teil der Zwischenprüfung bereits erbracht wurde und der theoretische / schriftliche Teil bereits abgesagt wurde / abgesagt wird?..... 17
37. Entstehen den Auszubildenden im Hinblick auf das Ausbildungsverhältnis Nachteile, wenn die Prüfung verschoben wird?..... 17
38. Müssen Auszubildende in den Betrieb, wenn die Prüfung abgesagt wurde?..... 17
39. Erhalten Umschüler die Bildungsprämie der Bundesagentur für Arbeit trotz ersatzlos gestrichener Zwischenprüfung?..... 17



40. Muss die abgesagte Zwischenprüfung Frühjahr 2020 von den vorgesehenen Teilnehmer*innen nachgeholt werden?..... 17
41. Wie verfährt die zuständige IHK, falls der praktische Teil der Abschlussprüfung Teil 1 bereits erbracht, der schriftliche Teil jedoch verschoben wurde?..... 18
42. Besteht ein Rückerstattungsanspruch auf die anteiligen Gebühren für die aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallenen Zwischenprüfungen?..... 18

FAQs zum Thema Kurzarbeit 19

43. Kann die Ausbildung während Kurzarbeit im Betrieb weiter erfolgen bzw. kann für Ausbilder*innen Kurzarbeit angeordnet werden?..... 19
44. Der Betrieb wurde durch Behörden geschlossen. Wie kann weiterhin die Ausbildung stattfinden?..... 19
45. Der Betrieb hat kaum Aufträge. Kann die tägliche Ausbildungszeit reduziert werden?..... 19

QUELLE: DIHK Berlin, Stand: 17. April 2020

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
1. Der Betrieb wurde durch die Behörden geschlossen. Wie soll nun ausgebildet werden?	Sollte der Betrieb komplett geschlossen und eine Umsetzung in eine andere Abteilung nicht möglich sein, können den Auszubildenden Ausbildungsinhalte für die Erarbeitung zu Hause geben werden. Allerdings darf dies keine ausbildungsfremde Tätigkeit sein. Auch zusätzliche Lernzeit für die Berufsschule ist eine Möglichkeit, die Zeit jetzt sinnvoll zu nutzen.
2. Es gibt kaum Aufträge. Können Auszubildende ihre Stunden reduzieren?	Es wird empfohlen, mit den Auszubildenden über die Situation zu sprechen. Es gibt die Möglichkeit, mit den Auszubildenden durch eine Änderung des Ausbildungsvertrages eine Teilzeitberufsausbildung nach § 7a BBiG zu vereinbaren und dadurch die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent reduzieren . Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend gekürzt werden (§ 17 Abs. 5 BBiG). Allerdings verlängert sich dann die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer entsprechend.
3. Dürfen Auszubildende im Homeoffice arbeiten?	Grundsätzlich sollten Auszubildende nicht im Homeoffice arbeiten. Aufgrund der derzeitigen Umstände ist es jedoch vertretbar, dass Auszubildende im Homeoffice arbeiten , wenn dies betrieblich ermöglicht werden kann. Auch im Homeoffice sind Auszubildende aber auszubilden und anzuleiten. Ausbilder müssen ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Es wird deshalb empfohlen, Kontakt mit den Auszubildenden zu halten, konkrete Arbeitsaufträge zu erteilen und miteinander zu kommunizieren, insbesondere darüber, wie sich die Ausbildungsfortschritte gestalten.
4. Sind Auszubildende berechtigt, aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Ansteckungsgefahr der betrieblichen Ausbildung fernzubleiben?	Grundsätzlich dürfen Auszubildende die betriebliche Ausbildung nicht verweigern, weil die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Insbesondere ist jedes eigenmächtige Fernbleiben von Auszubildenden von der betrieblichen oder schulischen Ausbildung ein Verstoß gegen seine vertragliche und gesetzliche Verpflichtung, sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und kann sowohl arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen als auch die Zulassung zur Abschlussprüfung wegen Fehlzeiten gefährden. Ein Fern-

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
	bleiben von der Ausbildung ist deshalb nur im Einvernehmen mit dem Ausbildenden möglich oder sofern ein behördliches Verbot bzw. ein gesetzlicher / vertraglicher Anspruch darauf besteht.
5. Darf ein Betrieb seine Auszubildenden freistellen?	<p>Eine Freistellung von Auszubildenden widerspricht grundsätzlich der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtung des Ausbildenden, Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Sie kommt deshalb nur im Ausnahmefall oder bei gesetzlich vorgeschriebenen Freistellungen (z.B. § 15 Abs. 1 BBiG) in Betracht. Die Pflicht zur Fortzahlung der Ausbildungsvergütung besteht bei Freistellungen weiter.</p> <p>Stellen Ausbildende Auszubildende von der Ausbildung frei und entstehen diesen dadurch Nachteile oder Lücken in der Ausbildung, welche zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen, sind Ausbildende im Einzelfall schadenersatzpflichtig.</p>
6. Können Auszubildende in den (Zwangs-)Urlaub geschickt werden bzw. kann Betriebsurlaub angeordnet werden?	<p>Auszubildende können nicht pauschal in "Zwangsurlaub" geschickt werden. Urlaub müssen Auszubildende beantragen und er kann nicht gegen dessen Willen einfach angeordnet werden. Die Auszubildenden selbst oder auch der Betriebsrat können eine Vereinbarung mit der Unternehmensleitung treffen. Hier zählt der Einzelfall.</p> <p>Betriebsurlaub kann vom Ausbildenden im Rahmen seines Direktionsrechtes nach den Grundsätzen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BAG, Urt. v. 28.07.81, Az. 1 ABR 79/79) angeordnet werden. Es muss sich dann um eine generelle Regelung für den gesamten Ausbildungsbetrieb oder zumindest für organisatorisch klar abgegrenzte Betriebsteile handeln, auf die sich die betriebliche Sondersituation auswirkt.</p>
7. Wie wird mit den Fehlzeiten umgegangen, wenn Auszubildende vom Betrieb für längere bzw. auf	Auch in diesem Fall handelt es sich um Fehlzeiten, die für die Zulassung zur Abschlussprüfung relevant sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 BBiG). Dabei ist es unerheblich, ob der

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
<p>unbestimmte Zeit nach Hause geschickt werden? Sind diese relevant für Abschlussprüfung?</p>	<p>Auszubildende diese zu vertreten hat.</p> <p>Ein Richtwert für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist für die zuständige IHK, ob die Abwesenheit einen Wert von zehn Prozent der vertraglichen Ausbildungszeit übersteigt. Sollte dies der Fall sein, kann die Fehlzeit dennoch als geringfügig eingestuft werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Auszubildende trotz der Fehlzeiten den erforderlichen Leistungsstand besitzt, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Generell sind bei der Beurteilung immer die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Dabei wird nicht unterschieden, ob Berufsschulzeit oder Ausbildungszeit im Betrieb ausfällt. Dies gilt auch bei Kurzarbeit.</p> <p>Tipp:</p> <p>Dokumentieren Sie genau, welche Ausbildungsinhalte versäumt wurden und holen Sie diese sobald wie möglich nach. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Bei länger andauernden Ausfällen besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 2 BBiG bei der zuständigen IHK zu stellen.</p>
<p>8. Kann auch für Auszubildende Kurzarbeit angeordnet werden?</p>	<p>Grundsätzlich kann der Ausbildungsbetrieb Auszubildenden gegenüber keine Kurzarbeit anordnen.</p> <p>Der Ausbildungsbetrieb ist zunächst dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierbei hat er beispielsweise folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung des Ausbildungsplanes durch Vorziehen anderer Lerninhalte • Versetzung in eine andere Abteilung • Einsatz in anderen Unternehmensbereichen • Versetzung in die Lehrwerkstatt • Online-Schulungen <p>Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese</p>

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
	<p>Option ist allerdings nur beschränkt zu handhaben. Wenn die Unterbrechung der Ausbildung unvermeidlich ist – das dürfte bei einer Corona-bedingten Schließung der Fall sein – können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden.</p> <p>Wichtig: Auch in Kurzarbeit besteht die Pflicht, die Ausbildungsvergütung für sechs Wochen in voller Höhe fortzuführen, § 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG.</p>
9. Besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Auszubildende?	<p>Sollte eine zeitliche Reduzierung oder Unterbrechung der Ausbildung unvermeidlich sein und den Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben die Auszubildenden zunächst Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen. Erst danach kann über die verantwortliche Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beansprucht werden.</p>
10. Was bedeutet eine Insolvenz für das Ausbildungsverhältnis?	<p>Weder eine drohende Insolvenz noch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben direkte Auswirkungen auf den Ausbildungsvertrag. Sollte ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, tritt allerdings in der Regel der Insolvenzverwalter an die Stelle des Ausbildenden (im Falle der Eigenverwaltung der sog. eigenverwaltende Schuldner). Alle aus dem Ausbildungsvertrag bestehenden Ansprüche sind an ihn zu richten.</p> <p>Der Ausbildende bzw. der Insolvenzverwalter sind dazu verpflichtet, die aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Pflichten weiter zu erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Zahlung der vereinbarten Ausbildungsvergütung. Ausbildender und Auszubildender können sich auf eine Kürzung der Ausbildungsvergütung einigen. Die Ausbildungsvergütung muss jedoch weiterhin angemessen und höher als die gezahlte Vergütung des vorhergehenden Jahres sein (§ 17 Abs. 1 BBiG).</p> <p>Wird im Zuge des Insolvenzverfahrens das Unternehmen, zum Beispiel durch Kauf, vollständig auf eine andere Person</p>

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
	übertragen, tritt diese in die Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ein.
11. Darf einem Auszubildenden mangels Aufträgen, behördlich angeordneter Betriebsschließung, Kurzarbeit oder drohender Insolvent gekündigt werden?	<p>Ein Mangel an Aufträgen, eine behördlich angeordnete Betriebsschließung, Kurzarbeit oder eine drohende Insolvenz sind grundsätzlich keine Gründe für eine Kündigung.</p> <p>Sollte der Ausbildungsbetrieb jedoch für längere Zeit vollständig zum Erliegen kommen und ist auch auf absehbare Zeit keine Perspektive gegeben, dass eine Besserung der Umstände eintritt und die Ausbildung wieder aufgenommen werden könnte, ist ein wichtiger Grund zur Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegeben. Unter diesen Umständen kann die berufliche Handlungsfähigkeit nicht mehr vermittelt werden.</p> <p>Durch die dadurch weggefallene Ausbildungseignung des Betriebes, ist eine Kündigung des/der Auszubildenden möglich, ohne dass ein Schadensersatzanspruch entsteht. Der Auszubildende ist aber dazu verpflichtet, sich rechtzeitig mit der zuständigen Agentur für Arbeit um einen anderen Ausbildungsbetrieb für den Auszubildenden zu bemühen.</p>
12. Müssen Auszubildende in den Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat?	<p>Ja. Denn Auszubildende sind gemäß § 9 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. § 15 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nur für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Ausbildung freigestellt. Die Freistellung der Auszubildenden durch ihre Auszubildenden endet jedoch, wenn ein Besuch der Berufsschule unterbleiben muss.</p> <p>Auch wenn die Berufsschule als Ersatz einen Online-Unterricht anbietet, darf der Auszubildende nicht einfach zu Hause bleiben. Die Entscheidung darüber, ob der Auszubildende am Online-Unterricht im Betrieb oder an anderer Stelle teilnimmt, trifft der Betrieb. Im Idealfall natürlich in Abstimmung mit dem Auszubildenden.</p>
13. Wie geht die IHK aktuell im Hinblick auf die Coronapandemie mit Anträgen auf Durchführung von Schlichtungsverfahren bezüglich	Um keine Verzögerung im Rechtsweg zu schaffen, wird empfohlen, die Schlichtungsverfahren weiterhin unter Einhaltung der erforderlichen und möglichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
Streitigkeiten zwischen Ausbilden- den und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsver- hältnis gem. § 111 Abs. 2 ArbGG um?	
14. Ein Betrieb plant zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres erstmals auszubilden, jedoch verfügt noch niemand im Betrieb über die Aus- bildereignungsbescheinigung. Da AEVO-Prüfungen derzeit nicht stattfinden, stellt sich die Frage, ob aus diesem Grund nicht ausge- bildet werden darf.	Gemäß § 6 Abs. 4 AEVO kann die zuständige IHK vom Nachweis der AEVO befreien. Die Befreiung ist auch unter Auflagen möglich. In diesem Fall ist eine Auflage, dass die AEVO-Prüfung in einem festgelegten Zeitraum (z.B. sechs oder zwölf Monate) nachgeholt wird, angemessen.
15. Entstehen den Auszubildenden im Hinblick auf das Ausbildungsver- hältnis Nachteile, wenn die Prü- fung verschoben wird? (vgl. Frage 37)	Im Hinblick auf die Prüfung entstehen den Auszubildenden keine Nachteile. Im Hinblick auf das Ausbildungsverhältnis besteht die Möglichkeit, dass die Ausbildungszeit später endet.
16. Die nach § 32 Abs. 1 JArbSchG vorgeschriebene Erstuntersuchung bei jugendlichen Auszubildenden kann nicht durchgeführt werden. Was ist zu tun?	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesbehörde. Die Entscheidung über das Vorgehen liegt nicht im Zu- ständigkeitsbereich der IHK.
17. Im Betrieb gab es einen Verdacht auf Corona, sodass alle Mitarbei- ter*innen und Auszubildenden nach Hause geschickt wurden. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt. Besteht für die Auszubildenden ein Anspruch auf Vergütung?	Ja, hier liegt ein Fall von § 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG vor. Da- nach haben Ausbildende die Vergütung bis zu einer Zeit von 6 Wochen auch zu zahlen, wenn die Auszubildenden sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber aus- fällt.

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
<p>18. Darf ein Betrieb, bei dem Kurzarbeit stattfindet, Ausbildungsverträge für das kommende Ausbildungsjahr schließen?</p>	<p>Ja, darf er.</p> <p>Da Auszubildende grundsätzlich von Kurzarbeit ausgeschlossen sind, dürfen sie eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung und trotz Kurzarbeit geeignet ist (§ 27 Abs. 1 BBiG). Auch berührt die aus unternehmerischer Sicht notwendige Kurzarbeit einzelner Mitarbeiter eines Unternehmens nicht die persönliche Eignung und persönliche Integrität von Auszubildenden gem. § 29 BBiG.</p>
<p>19. Aufgrund der Schließung des Ausbildungsbetriebes kann der Auszubildende seine Pflichten aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG nicht mehr erfüllen. Muss dem Auszubildenden gekündigt werden?</p>	<p>Sofern die Schließung nur vorübergehend ist, kommen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte oder auch eine Form der Verbundausbildung zur Überbrückung bis zur Wiedereröffnung ohne Kündigung in Betracht.</p>
<p>20. Der Betrieb hat kaum Aufträge. Kann die tägliche Ausbildungszeit reduziert werden?</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, durch eine Änderung des Ausbildungsvertrages eine Teilzeitberufsausbildung nach § 7a BBiG zu vereinbaren und dadurch die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent zu reduzieren.</p> <p>Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend gekürzt werden (§ 17 Abs. 5 BBiG). Allerdings verlängert sich dann die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer entsprechend.</p>
<p>21. Kann die Probezeit der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Ausbildung während der Probezeit Corona-bedingt unterbrochen werden muss oder nur eingeschränkt möglich ist?</p>	<p>Grundsätzlich muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).</p> <p>Die Probezeit verlängert sich nicht automatisch bei Ausfall der Ausbildung um die Dauer der Unterbrechung. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, kann jedoch die Probezeit vertraglich um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.</p> <p>Die Vertragsparteien können sich auf eine solche Vereinbarung etwa dann nicht berufen, wenn die Unterbrechung der Ausbildung selbst vertragswidrig herbeigeführt wurde.</p>

FAQs zum Thema Ausbildung	
Frage	Antwort
<p>22. Wer ist in Zeiten der Coronakrise für die Vermittlung der Inhalte zuständig, die in „normalen Zeiten“ von der Berufsschule vermittelt werden?</p>	<p>Da die Berufsbildung auch in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, ist auch die Berufsschule dafür zuständig.</p> <p>Kommt die Berufsschule ihrer Zuständigkeit nicht nach, so ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die theoretischen Lerninhalte nach der jeweiligen Ausbildungsverordnung zu vermitteln bzw. einzukaufen. Hingegen ist der Ausbildungsbetrieb nicht verpflichtet, den schulischen Rahmenlehrplan zu vermitteln.</p>
<p>23. Die Berufsschulen sind geschlossen. Ist die Berufsschule verpflichtet, den schulischen Lernstoff, der eigentlich momentan gelehrt werden müsste, den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen?</p>	<p>Ein solcher Anspruch kann nur durch die Landesschulgesetze bestehen. Geeignete Ersatzmaßnahmen für den ausgefallenen Berufsschulunterricht zu bestimmen, ist deshalb Sache der Kultusministerien.</p>



FAQs zum Thema Weiterbildung	
Frage	Antwort
24. Ist es aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie möglich, PC-Prüfungen auch am heimischen Computer durchzuführen?	Nein, bei schriftlichen Prüfungen ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

FAQs zum Thema Prüfung	
Frage	Antwort
<p>25. Verlängert sich die Ausbildung, wenn die Abschlussprüfung verschoben wird?</p>	<p>Nein, die Ausbildungsdauer verlängert sich nicht.</p> <p>Die Ausbildung endet laut Gesetz mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer (in der Regel zwei oder drei Jahre), also mit Ablauf des im Ausbildungsvertrag vereinbarten letzten Ausbildungstages. In der Regel bestehen Auszubildende aber vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung.</p> <p>Im Falle des Bestehens der Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses.</p> <p>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf des im Ausbildungsvertrag vereinbarten letzten Ausbildungstages</p> <p>Die Verschiebung der schriftlichen Prüfungen von April auf Juni bewirkt, dass in vielen Fällen auch die mündlichen und praktischen Prüfungen, welche in der Regel als letzte Prüfungsleistung abgenommen werden, später durchgeführt werden. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird deshalb voraussichtlich auch erst etwas später als in den Vorjahren erfolgen können. Bis dahin läuft das bestehende Ausbildungsverhältnis weiter, längstens bis zum vertraglich vereinbarten Enddatum.</p> <p>Auf Antrag des Azubis bei der IHK kann jedoch eine Verlängerung der Ausbildungszeit beantragt werden. Voraussetzung: Die Verlängerung ist erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Diese kann bei einer längeren Corona-bedingten Ausfallzeit der Berufsausbildung im Betrieb oder in der Berufsschule durchaus der Fall sein.</p>
<p>26. Was passiert, wenn die Abschlussprüfungen über die Zeit der zwei- bzw. dreijährigen Ausbildung hinaus verschoben werden müssen?</p>	<p>Sollte die Ausbildung mit Ablauf des Ausbildungsvertrages vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung enden, kann der Prüfling einen Antrag auf Verlängerung seines Ausbildungsvertrages nach § 21 Abs. 3 BBiG stellen. Zwar liegt kein Fall des Nichtbestehens vor, aber die unverschuldete Prüfungsverschiebung wird entsprechend berücksichtigt.</p>

FAQs zum Thema Prüfung	
Frage	Antwort
	Die IHK wird dann den Ausbildungsvertrag um die Zeitdauer verlängern, die zum Ablegen der Abschlussprüfung erforderlich ist.
27. Warum sollen die schriftlichen Prüfungen in der Ausbildung so viel später als die praktischen Prüfungen stattfinden? Letztere beginnen voraussichtlich bereits im Mai 2020.	<p>Diese zeitliche Verschiebung dient dem Schutz der Gesundheit der Prüflinge: Denn die schriftlichen Prüfungen finden an bundesweit einheitlich festgelegten Terminen statt, bei denen viele Teilnehmer in großen Räumen ihre schriftliche Prüfung ablegen und deshalb besteht eine hohe Gefahr der Übertragung von Krankheiten.</p> <p>Schriftliche Prüfungen müssen deshalb so lange verschoben werden, bis diese aktuell hohe Ansteckungsgefahr nicht das übliche Maß übersteigt.</p> <p>Bei praktischen Prüfungen sieht die Situation je nach Beruf anders aus. Es ist denkbar, dass der Auszubildende bei der Durchführung seiner praktischen Prüfung mit nur sehr wenigen oder gar keiner dritten Person in physischen Kontakt kommt. Die praktischen Prüfungen können deshalb - unter Berücksichtigung des Einzelfalls - in der Regel zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.</p>
28. Wie kommen Auszubildende an den Lernstoff, wenn die Berufsschule nicht den für die Sommerprüfung notwendigen Lernstoff zur Verfügung stellt?	<p>Grundsätzlich müssten Prüflinge sowohl den betrieblichen als auch den schulischen Lehrstoff beherrschen.</p> <p>Sofern dies nicht der Fall ist und die Berufsschule die fehlenden Lerninhalte nicht zur Verfügung stellt, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, diese fehlenden theoretischen Lerninhalte selbst zu vermitteln oder mit Hilfe von Dritten vermitteln zu lassen.</p>
29. Muss der Betrieb den Auszubildenden Zeit für den Lernstoff von der Berufsschule einräumen, wenn der Unterricht Corona-bedingt ausfällt?	<p>Wenn die Berufsschulen Lernformate anbieten, die auch ohne Anwesenheit in der Schule möglich sind, muss der Betrieb dem Azubi die Zeit einräumen, sich mit Hilfe dieser Formate den Lerninhalt anzueignen.</p> <p>Der zeitliche Umfang hierfür ist so zu bemessen, dass er dem Freistellungszeitraum für die Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG entspricht.</p> <p>Von der Zeit, die der Ausbilder den Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb zum Lernen einräumt, wird allerdings die</p>

FAQs zum Thema Prüfung	
Frage	Antwort
	Wegezeit vom Betrieb zur Berufsschule und zurück abgezogen. Auch Lehrzeiten an der Berufsschule, die über die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit hinaus erteilt werden, wie z.B. Sport, Religion, etc. werden abgezogen.
30. Werden Auszubildende zum neuen Prüfungstermin automatisch angeschrieben, oder muss der Betrieb sie wieder anmelden?	Bereits angemeldete Prüflinge sind der IHK bekannt und werden über den neuen Termin informiert. Der Betrieb muss hier nichts weiter unternehmen.
31. Können Abgabefristen für Projektarbeiten etc. verlängert werden?	In einigen Prüfungen müssen Projektarbeiten, Reporte, betriebliche Aufträge oder ähnliche Unterlagen eingereicht werden. Auch wenn die Prüfungen nicht stattfinden sollten, müssen die für das Einreichen der Projektarbeiten festgelegten Fristen grundsätzlich eingehalten werden. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, müssen sich die betroffenen Prüflinge unverzüglich bei ihrer zuständigen IHK melden, die über das weitere Prüfungsverfahren entscheidet.
32. Die Projektarbeit von Auszubildenden ist aufgrund der Corona-bedingten Umstände betrieblich nicht durchführbar. Was ist zu tun?	Auch in diesem Fall sollten Auszubildende mit der zuständigen IHK Kontakt aufnehmen, damit über das weitere Prüfungsverfahren entschieden werden kann.
33. Muss ein Prüfling seinen geplanten Urlaub verschieben, wenn der von der IHK neu festgesetzte Prüfungstermin mit seinem Urlaub kollidiert? Wird in einem solchen Fall ein Ersatztermin angeboten?	Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung von dieser zurücktreten. Ersatztermine werden nicht angeboten. Die Prüfung kann beim nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.
34. Muss die IHK für Schäden aufkommen, die durch die abgesagten Prüfungen entstehen?	Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist an Voraussetzungen geknüpft und bedarf einer Einzelfallprüfung. Dazu gehört neben dem Verschulden unter anderem der Nachweis, dass überhaupt ein Schaden eingetreten ist. Ein Schadenersatzanspruch wird in der Regel während des Zeitraumes von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aus diversen Gründen ausgeschlossen sein.

FAQs zum Thema Prüfung	
Frage	Antwort
35. Können Auszubildende die Prüfung auch ablegen, wenn die Prüfung auf einen Zeitpunkt nach Ausbildungsende verschoben wurde?	<p>Die Auszubildenden können auch nach Ausbildungsende die Prüfung ablegen, denn an ihrem Status zum Zulassungszeitpunkt ändert die Verschiebung nichts.</p> <p>Ein Fall des § 45 Abs. 2 BBiG (Zulassung als Externe zur Abschlussprüfung) liegt nur dann vor, wenn die <u>Zulassung</u> zur Prüfung erst nach vertraglichem Ablauf der Ausbildungsdauer oder einer sonstigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) erfolgen soll.</p>
36. Wie verfährt die zuständige IHK, falls der praktische Teil der Zwischenprüfung bereits erbracht wurde und der theoretische / schriftliche Teil bereits abgesagt wurde / abgesagt wird?	<p>Bei Prüflingen, die bereits den praktischen Teil absolviert haben, entfällt nur der theoretische / schriftliche Teil.</p> <p>Die Zwischenprüfung dient in erster Linie dazu, eine Rückmeldung über den Leistungsstand des Auszubildenden zu geben und bezieht sich in diesem Fall dann nur auf den praktischen Teil der Zwischenprüfung.</p>
37. Entstehen den Auszubildenden im Hinblick auf das Ausbildungsverhältnis Nachteile, wenn die Prüfung verschoben wird? (vgl. Frage 15)	<p>Im Hinblick auf die Prüfung entstehen den Auszubildenden keine Nachteile.</p> <p>Im Hinblick auf das Ausbildungsverhältnis besteht die Möglichkeit, dass die Ausbildungszeit später endet.</p>
38. Müssen Auszubildende in den Betrieb, wenn die Prüfung abgesagt wurde?	Ja, selbstverständlich.
39. Erhalten Umschüler die Bildungsprämie der Bundesagentur für Arbeit trotz ersatzlos gestrichener Zwischenprüfung?	Dies ist mit der regionalen Arbeitsagentur zu klären.
40. Muss die abgesagte Zwischenprüfung Frühjahr 2020 von den vorgesehenen Teilnehmer*innen nachgeholt werden?	<p>Sie brauchen sie nicht nachzuholen. Die Pressemeldung gibt es hier.</p> <p>Die entsprechenden Prüfungsaufgaben werden wiederverwendet und bleiben deshalb unter Verschluss.</p>

FAQs zum Thema Prüfung	
Frage	Antwort
41. Wie verfährt die zuständige IHK, falls der praktische Teil der Abschlussprüfung Teil 1 bereits erbracht, der schriftliche Teil jedoch verschoben wurde?	Bei Prüflingen, die bereits den praktischen Teil der Abschlussprüfung Teil 1 absolviert haben, bleibt dieser bestehen. Es wird lediglich einen neuen Termin für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung Teil 1 geben.
42. Besteht ein Rückerstattungsanspruch auf die anteiligen Gebühren für die aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallenen Zwischenprüfungen?	Diese Frage ist an die zuständige IHK zu richten, da es auf deren Gebührevorschriften ankommt.

FAQs zum Thema Kurzarbeit	
Frage	Antwort
<p>43. Kann die Ausbildung während Kurzarbeit im Betrieb weiter erfolgen bzw. kann für Ausbilder*innen Kurzarbeit angeordnet werden?</p>	<p>Im Fall von Kurzarbeit kann die Ausbildung grundsätzlich weiter betrieben werden.</p> <p>Allerdings muss dann auch das Ausbildungspersonal von der Kurzarbeit ausgenommen werden oder so eingeteilt werden, dass sich in Kurzarbeit befindliche Ausbilder bzw. Ausbildungsgehilfen die Ausbildungszeit so aufteilen, dass Auszubildende weiterhin in Vollzeit ausgebildet werden können. Hierzu ist erforderlichenfalls auch der betriebliche Ausbildungsplan umzustellen.</p>
<p>44. Der Betrieb wurde durch Behörden geschlossen. Wie kann weiterhin die Ausbildung stattfinden?</p> <p>(vgl. Frage 1)</p>	<p>Sollte der Betrieb komplett geschlossen und eine Umsetzung in eine andere Abteilung nicht möglich sein, können dem Auszubildenden Ausbildungsinhalte für die Erarbeitung zu Hause geben werden. Allerdings darf dies keine ausbildungsfremde Tätigkeit sein. Auch zusätzliche Lernzeit für die Berufsschule ist eine Möglichkeit, die Zeit jetzt sinnvoll zu nutzen.</p>
<p>45. Der Betrieb hat kaum Aufträge. Kann die tägliche Ausbildungszeit reduziert werden?</p> <p>(vgl. Frage 2)</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, durch eine Änderung des Ausbildungsvertrages eine Teilzeitberufsausbildung nach § 7a BBiG zu vereinbaren und dadurch die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent zu reduzieren.</p> <p>Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend gekürzt werden (§ 17 Abs. 5 BBiG). Allerdings verlängert sich dann die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer entsprechend.</p>

QUELLE: DIHK Berlin, Stand: 17. April 2020